

# **HAUPTSATZUNG**

der Stadt Frankenberg (Eder)

im Landkreis Waldeck-Frankenberg

**in der am 28. April 2016 geänderten Fassung**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 66) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVo) vom 12. Oktober 1977 (GVBl. S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in Frankenberg (Eder) am 19. Dezember 1985 folgende, durch Beschlüsse vom 06. Oktober 1988, 24. April 1997, 17. Februar 2000, 27. April 2001, 16. November 2006, 28. April 2011, 03. April 2014 und 28. April 2016 geänderte **Hauptsatzung** beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frankenberg (Eder) umfasst seit dem 31. Dezember 1970 aufgrund der Beschlüsse der Hessischen Landesregierung vom 10. und 15. Dezember 1970 auch die Stadtteile Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Haubern, Hommershausen, Rengershausen, Rodenbach, Röddenau, Schreufa, Viermünden, und Wangershausen sowie durch Urkunden der Hessischen Landesregierung vom 30. Juni 1971 mit Wirkung vom 01. Juli 1971 die Stadtteil Geismar und Willersdorf.
- (2) Als Wappen führt die Stadt Frankenberg (Eder) in Blau einen aus goldenem Dreieck hervorstehenden, golden gekrönten und golden bewehrten, dreifach von Silber und Rot geteilten Löwen.
- (3) Die Stadtfarben sind blau-weiß. Die amtliche Stadtfahne zeigt das Stadtwappen in der Mitte des längs gestreiften, blau-weißen Fahmentuches. Als Siegel wird die Darstellung der Stadt Frankenberg (Eder) mit Mauer, Tor und fünf Türmen geführt.

## **§ 1 a**

### **Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.

## **§ 2**

### **Stadtverordnetenvorsteher**

Neben dem Stadtverordnetenvorsteher sind vier Stellvertreter zu wählen.

## **§ 3**

### **Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dessen Zusammensetzung in der Geschäftsordnung geregelt wird.

## **§ 4**

### **Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind mindestens folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss,  
Bau-, Umwelt- und Energieausschuss  
Wirtschafts- und Sozialausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen je aus mindestens sieben Mitgliedern.

## **§ 5**

### **Magistrat**

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und sieben ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese führen die Amtsbezeichnung „Stadtrat“.

## **§ 6**

### **Amtskette des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässe eine Amtskette tragen.

## § 7

### Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Geismar, Haubern, Hommershausen, Rengershausen, Rodenbach, Röddenau, Schreufa, Viermünden, Wangershausen und Willersdorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Die Stadtteile Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Geismar, Haubern, Hommershausen, Rengershausen, Rodenbach, Röddenau, Viermünden, Wangershausen und Willersdorf umfassen das Gebiet der ehemaligen Gemeinden.

Der Stadtteil Schreufa umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schreufa und die Gesamtfläche der Bebauungspläne der Stadt Frankenberg (Eder) Nr. 16 „Herrenwiese - Distner“, Nr. 19 „Nuhnewiesen“ und Nr. 22 „Eisenberg - Distner“.

Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Hommershausen, Rengershausen, Rodenbach und Wangershausen aus fünf Mitgliedern.

In den Stadtteilen Geismar, Haubern, Röddenau, Schreufa, Viermünden und Willersdorf aus sieben Mitgliedern.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg (Eder) erfolgen – vorbehaltlich Abs. 4 und 6 – durch kosten- und barrierefreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Frankenberg (Eder) betriebenen Internetseite [www.frankenberg.de](http://www.frankenberg.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA)/Frankenberger Allgemeinen sowie in der Frankenberger Zeitung unter

nachrichtlichem Hinweis auf die einschlägige städtische Internetseite und unter Angabe des Zeitpunktes der dort gleichzeitig oder noch zu erfolgenden Bereitstellung hingewiesen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg (Eder) nach Kommunal- und Landtagswahlgesetz und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA)/Frankenberger Allgemeinen sowie in der Frankenberger Zeitung.
- (5) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und deren Entwürfe und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, deren Entwürfe oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes der Stadt Frankenberg (Eder), Obermarkt 7-13, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, für mindestens sieben Tage öffentlich auszulegen. Soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen, sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum) und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA)/Frankenberger Allgemeinen sowie in der Frankenberger Zeitung bekannt zu geben.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 6 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- und Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

## **§ 9**

### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Frankenberg (Eder) finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 93 Absatz 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29. Mai 1977 verliert ihre Gültigkeit.

#### **Anmerkung:**

- a) Satzung vom 19. Dezember 1985, in Kraft am 01. Januar 1986
- b) I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 06. Oktober 1988, in Kraft am 01. November 1988
- c) II. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 24. April 1997, veröffentlicht am 03. Mai 1997, in Kraft am 04. Mai 1997
- d) 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17. Februar 2000, in Kraft am 19. Februar 2000
- e) 4. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 27. April 2001, in Kraft am 08. Mai 2001
- f) 5. Nachtrag vom 16. November 2006, in Kraft am 02. Dezember 2006
- g) 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28. April 2011, in Kraft am 10. Mai 2011
- h) 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03. April 2014, in Kraft am 10. Juli 2014
- i) 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28. April 2014, in Kraft am 14. Mai 2016

**Bereitstellungstag: 13. Mai 2016**